

Beitragssordnung des Vereins der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz e. V.

[Fassung vom 15.11.2025]

Präambel

Die Beitragsordnung hat das Ziel, einerseits die mit dem Kinderhaus vereinbarten dauerhaften Aufwendungen und Förderleistungen sicherzustellen, und anderseits die Beitragslasten auf die Mitglieder in einem sozial und aufgabenbezogen ausgewogenen Verhältnis zu verteilen.

Beitragszahlungen der Mitglieder sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben erfüllen, und seine Leistungen für die Mitglieder und das Kinderhaus erbringen.

Soweit in dieser Beitragsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen stellt nicht infrage, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- (1) Der von einem Mitglied zu zahlende Beitrag kann wahlweise monatlich oder jährlich geleistet werden. Sofern der in einem Kalenderjahr insgesamt zu zahlende Beitrag weniger als 60,00 € beträgt, ist ausschließlich eine jährliche Zahlung möglich.
- (2) Beiträge sind bei monatlicher Zahlung mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats und bei jährlicher Zahlung mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Wenn die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr beginnt, dann wird bei jährlicher Zahlung die erstmalige Zahlung des Beitrags mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Zahlungen von Beiträgen erfolgen für den vom Mitglied gewählten Zahlungszeitraum im Voraus. Eine Rückerstattung von im Voraus gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den vollständigen Zahlungseingang fälliger Beiträge auf dem Vereinskonto an.

§ 3 Höhe des Beitrages

(1) Mitgliedern wird abhängig von der Form der Mitgliedschaft eine Beitragsgruppe zugeordnet. Die Beiträge einer Beitragsgruppe sind Mindestbeiträge. Mitglieder haben gemäß der ihnen zum Fälligkeitszeitpunkt zugeordneten Beitragsgruppe folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragsgruppe	Beitragssatz	Monatsbeitrag
Aktives Mitglied		
Mitglieder ohne oder mit einem betreuten Kind	100 %	20,00 €
Mitglieder mit mehreren betreuten Kindern	100 % * K ¹	20,00 € * K
Mitglieder, die Ehepartner oder gleichgestellter Lebenspartner von Mitgliedern mit Beitragssatz 100 % sind	25 %	5,00 €
Mitarbeitende des integrativen Montessori-Kinderhauses	. / .	1,50 €
Förderndes Mitglied		
Natürliche Personen	12,5 %	2,50 €
Juristische Personen	125 %	25,00 €
Ehrenmitglied		
Natürliche Personen	0 %	0,00 €

¹ K = Anzahl der zum Fälligkeitszeitpunkt im Kinderhaus betreuten Kinder

- (2) Mitglieder können auf Antrag freiwillig einen höheren Beitrag zahlen, als für ihre Beitragsgruppe festgelegt ist.
- (3) Mitglieder können auf Antrag freiwillig gezahlte höhere Beiträge mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres ändern oder widerrufen.
- (4) Anträge zur Änderung von Beitragsgruppen und Beiträgen sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 4 Wahlrechte für aktive Mitglieder

- (1) Eltern oder Sorgeberechtigte mit mehreren im Kinderhaus betreuten Kindern können ihre Beitragsgruppen gemeinsam wählen, sofern beide aktive Mitglieder sind. Zusätzlich können sie gemeinsam wählen, wie die von ihnen insgesamt zu leistenden Beiträge auf die gewählten Beitragsgruppen entsprechend aufgeteilt werden.
- (2) Eltern oder Sorgeberechtigte von im Kinderhaus betreuten Kindern, die Mitarbeitende des integrativen Montessori-Kinderhauses sind, können zwischen den Beitragsgruppen für aktive Mitglieder wählen.
- (3) Mitglieder müssen innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich oder in Textform dem Vorstand mitteilen, ob sie von ihrem Wahlrecht gemäß Absatz (1) und (2) Gebrauch machen wollen. Der Vorstand legt die Beitragsgruppen dann einvernehmlich mit den betreffenden Mitgliedern fest. Sofern Mitglieder von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 5 Wechsel der Form der Mitgliedschaft

- (1) Nach Bestätigung des beantragten Wechsels der Form der Mitgliedschaft wird dem Mitglied vom Vorstand gemäß § 3 der Beitragsordnung eine Beitragsgruppe neu zugeordnet.
- (2) Der vor dem Wechsel für die Zahlung des Beitrags vereinbarte Zahlungszeitraum bleibt unabhängig vom Wechsel weiterhin gültig, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt hat oder § 2 der Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der gemäß der neu zugeordneten Beitragsgruppe vom Mitglied zu zahlende Beitrag wird erstmals mit dem Wirksamwerden des Wechsels fällig.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat oder widerruft dieses während der Mitgliedschaft, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand jährlich pauschal mit 5,00 € in Rechnung zu stellen. Die Pauschale wird zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.
- (3) Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Gebühren und Kosten vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Die Fristen, ab dem ein Mitglied für die von ihm zu bezahlenden Beiträge im Verzug ist, richten sich nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ist ein Mitglied mit fälligen Beitragszahlungen im Verzug, beträgt die Mahngebühr 4,00 € je Mahnung.
- (3) Für die Zahlung offener Beiträge und Mahngebühren minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds auf Basis einer nachvollziehbaren Darlegung der finanziellen Verhältnisse die vom Mitglied zu bezahlenden Beiträge vorübergehend oder dauerhaft ermäßigen, sowie die Zahlung aussetzen oder stunden.
- (2) Mahngebühren können auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Aussetzung oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen und Mahngebühren besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am 07.12.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.